



Gemeinde Jettingen

-Haupt- und Bauverwaltungsamt, Anna-Lisa Kellner-

Datum:	04.07.2018
Drucksache:	67-2018
GR/TA/VA am:	03.07.2018
Aktenzeichen:	022
verhandelt (ö/nö)	öffentlich

Beratungsgegenstand:	TOP 2.1 Bebauungsplan Amsel I → Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen (Abwägungsbeschluss)
-----------------------------	---

1. Sachvortrag

In seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2017 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf für den ersten Bauabschnitt des Neubaugebiets „Amsel“ in Oberjettingen. Auf den Beschluss des Bebauungsplanentwurfs folgten die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Büro Sippel+Buff in einer Tabelle zusammengestellt und die Abwägungsvorschläge dargestellt. Die Abwägungstabelle ist beigefügt.

2. Beschlussvorschlag

Die Abwägungen werden wie vorgestellt beschlossen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
1	15.02.2018	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2 – Raumordnung	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstllungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass es sich bei Jettingen um eine Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung handelt (Plansatz 2.4.2 (Z)). Zudem wird die Mindestbruttowohndichte um fast 5 EW/ha unterschritten. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht eine dichtere Bebauung möglich ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderungen erforderlich In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits ausführlich auf die Erforderlichkeit und den Bedarf, die Kongruenz zu raumordnerischen Zielen sowie auf die spezifischen Ziele der §§1 (5) und 1a (2) BauGB eingegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten Die Planung reagiert auf die spezifische städtebauliche und freiraumplanerische Ausgangssituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans: So werden am Nordrand entlang der Schillerstraße andockend an den Siedlungsbestand auch dichtere Formen der Individualwohnbebauung vorgesehen und eine entsprechende Siedlungsdichte ermöglicht. Vor dem Hintergrund der sensiblen Ortsrandlage und der vorhandenen landschaftsökologischen Ausgangssituation können jedoch am Südrand keine verdichteten Bauweisen eröffnet werden, da hier in der Maßstäblichkeit und der städtebaulichen Randausbildung auf die vorhandene Siedlungsrandlage reagiert werden und auch entsprechende Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten werden müssen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Frau Tilja Neukamm Tel. 0711/904-14224 Tilja.Neukamm@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderungen erforderlich</p> <p>Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Abschluss des Verfahrens eine analoge und digitale Mehrfertigung übersandt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
2	15.02.2018	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 - Umwelt	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Die Biotopverbundflächen lt. Fachplan Biotopverbund sind im Umweltbericht incl. E-A-Bilanz berücksichtigt. Die Ausweisung des Gebietes Amsel im FNP erfolgte vor der Fertigstellung des Biotopverbund-Fachplans. Der Biotopverbund wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im Bebauungsplan berücksichtigt: planintern werden geeignete Biotopverbundflächen im Übergang zum Freiraum hin entwickelt, die in Kombination mit weiteren planexternen Biotopentwicklungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) funktionsfähige Verbundstrukturen schaffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde liegt eine entsprechende Stellungnahme in dieser Abwägungstabelle vor.</p> <p>Die Planung erfordert keine Ausnahme oder Befreiung nach §45 Abs. 7 bzw. §67 BNatSchG (vgl. auch Stellungnahme LRA Böblingen 19.03.2018).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p><u>Hinweise:</u> Von der Planung sind naturschutzfachlich wertvolle Streuobstwiesen mit entsprechenden wertgebenden europarechtlich geschützten Vogelarten und Fledermäusen betroffen. Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andras.schmitz@rps.bwl.de, Frau Sabine Zipper, Referat 56, 0711/904-15632, sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Im Zuge der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden entsprechende CEF-Maßnahmen dahingehend vollzogen, dass vor Beginn des Eingriffs eine Funktionserfüllung erreicht wird.</p> <p>Die Umsetzung der vorgezogenen CEF-Maßnahme (hier: Aufhängen von 60 Nistkästen für Brutvögel und von 100 Kästen für Fledermäuse) ist dokumentiert. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird nachgewiesen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
3	19.02.2018	Verband Region Stuttgart	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 14.07.2016.</p> <p><i>Zur Information (kursiv) nachfolgend das Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 14.07.2016 / 21.06.2018</i></p> <p>Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p><i>Zur Information (kursiv) nachfolgend die vollzogene Abwägungsentscheidung zum Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 14.07.2016 / 21.06.2018</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
3a	21.06.2016 / 14.07.2017	Verband Region Stuttgart	<p><i>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</i></p> <p><i>Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvorgang voraus:</i></p> <p><i>Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet am südwestlichen Ortsrand von Oberjettingen geschaffen werden. Der rund 3,4 große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt und überplant den ersten Bauabschnitt der insgesamt ca. 6 ha großen Wohnbaufläche "Amsel".</i></p> <p><i>Innerhalb des künftig vorgesehenen zweiten und dritten Bauabschnitts befinden sich derzeit noch kleinere gewerbliche Betriebe, daher werden diese Bereiche von der aktuellen Planung ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Das städtebauliche Konzept sieht eine aufgelockerte Ortsrandbebauung vor, die im Anschluss an die bestehende Bebauung leicht verdichtet sein soll. Das Entwicklungskonzept vermeidet insgesamt einen linearen Abschluss des Siedlungsrandes, womit die Freiraumqualität und der Naherholungscharakter des Gebietes erhalten werden.</i></p> <p><i>Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche ohne regionalplanerische Festlegungen dar. Südlich des Plangebiets verläuft eine als Vorschlag dargestellte Trasse zur Verbesserung des Regionalverkehrs zwischen Herrenberg und Nagold (Plansatz 4.1.2.1.2).</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<i>Auf dem neu entstehenden Wohnbauland können rund 78 neue Wohneinheiten entstehen, woraus sich eine Bruttowohndichte von 58 Einwohnern pro Hektar errechnet. Die lt. Plansatz 2.4.0.8 (Z) vorgesehene regionalplanerische Bruttowohndichte von 55 Einwohnern pro Hektar für den Ortsteil Oberjettingen ist somit eingehalten. Der Ermittlung der Bruttowohndichte ist eine Wohnbaufläche von ca. 2,8 ha zu Grunde gelegt worden. Ausgenommen wurden hierbei die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten großflächigen Grün- und Retentionsflächen.</i>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
4	19.03.2018	Landratsamt Böblingen	<p>Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 19.12.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baurecht</u></p> <p>Prinzipiell regen wir an, dass im westlichen Planbereich (WA) eine Abstufung (z. B. MI) zum angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet stattfinden sollte. Alternativ wären aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die Betriebe in dem Gewerbegebiet sollten in der Ausführung ihres Gewerbes nicht eingeschränkt werden.</p> <p><u>Lageplan</u></p> <p>Bei der Planzeichenerklärung unter Ziffer 2 ist die maximale Wandhöhe als WHmax anzugeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, an der Ausweisung wird festgehalten</p> <p>Das vorliegende Gutachten zum Schallimmissionsschutz definiert in seinem Resümee hinsichtlich des Angrenzens des WA an die gewerblichen Flächen des Autohauses (Auszug Kapitel 9 vom 27.05.2016): „Auf dem Plangebiet werden die Immissionsrichtwerte tags und nachts für ein allgemeines Wohngebiet WA eingehalten. Am Tag führen die Geräusche des Autohauses nicht zu einer Überschreitung des Richtwertes. Allerdings sind bei Betrieb der Absauganlage an der Südfassade - auch bei Einhaltung des Immissionsrichtwertes - die Geräusche an der Abluftöffnung gut hörbar. Durch entsprechende Schalldämpfer kann hier eine deutliche Minderung der Geräuschimmissionen erzielt werden.“</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die vorgeschlagene Maßnahme von Schalldämpfern im Zuge der Erschließungsmaßnahme umgesetzt wird, besteht aus Sicht der Gemeinde Jettingen kein Handlungsbedarf für die Änderung des Gebietscharakters von dem bisher festgesetzten WA zu einem MI.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird angepasst.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p><u>Textteil</u></p> <p>zu A 2.1: Die Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 ff sind nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn eine Regelung bis 0,8 oder sogar mehr nicht gewollt ist, sollte dies eindeutig ausgeschlossen werden.</p> <p>zu A 5: Die Regelung „Wintergärten auf der straßenabgewandten Seite von Wohngebäuden...“ wäre z. B. für die Baugrundstücke zwischen Planstraße 2 und der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nicht anwendbar, da es auf beiden Grundstücksseiten Verkehrsflächen gibt.</p> <p>zu C1.2: Im letzten Abschnitt fehlt eine Klammer bei „vgl. Festsetzung“ bzw. ist der Satz unvollständig.</p> <p>zu C 2: Die Begriffe „grelle, leuchtende Farben“ sind zu unbestimmt. Hier muss eine genau bestimmbare Definition erfolgen.</p> <p>Die Formulierung „regionaluntypische“ Holzhäuser.....“ sollte lauten: „Holzkonstruktionen mit Holzverschalungen sind zulässig – nicht jedoch Holzblockhäuser, die hier regional untypisch sind.“</p>	<p>Die Festsetzung wird durch den Passus ergänzt, dass „weitergehende Überschreitungen der sich aus Satz 2 ergebenden Grenzen ausgeschlossen sind“.</p> <p>Die Festsetzung wird durch den Passus ergänzt „für Wintergärten sind auf der straßenabgewandten Seite (sofern es sich nicht um Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung handelt) von Wohngebäuden Überschreitungen der Baugrenze um maximal 3,00 m zulässig“.</p> <p>Die Vorschrift wird durch den Passus ergänzt „vgl. Festsetzung A 13“.</p> <p>Die Vorschrift wird wie folgt ergänzt: Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Ne. 1003 (Signalgelb), 2010 (Signalorange), 3001 (Signalrot), 4008 (Signalviolett), 5005 (Signalblau) nur mit einem Anteil von maximal 25% der gesamten Fassadenfläche zulässig.</p> <p>Die Vorschrift wird wie vorgeschlagen aktualisiert.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>zu C 5: Es ist im Textteil genau zu definieren, von welchem Gelände die Höhe der Stützmauer einzumessen ist (z. B. geplantes Gelände oder vorhandenes Gelände).</p> <p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten ist. Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz (Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Da es im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Amsel I in Oberjettingen aus Immissionsschutzsicht zu keinen maßgeblichen Änderungen kam, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.06.2016. Weitere Anregungen oder Ergänzungen hierzu bestehen unsererseits nicht.</p>	<p>Die Vorschrift wird wie dahingehend ergänzt, dass die Höhe von Stützmauern vom geplanten Gelände aus zu messen ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Klimatische Belange wurden berücksichtigt: Der Bebauungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen, um die energiefachrechtlichen Anforderungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien und für energieeffizientes Bauen umsetzen zu können. Getroffene klimawirksame Festsetzungen im Bebauungsplan sind: - größere zusammenhängende Grünflächen innerhalb der Bebauung; - Mindestausstattung mit Laubbäumen auf öffentlichen Flächen; - in den örtlichen Bauvorschriften werden Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern und Dach-/ Fassadenbegrünungen allgemein zugelassen; - die mögliche Ausrichtung der Dächer ermöglicht in der weitestgehenden Mehrzahl der Baufenster eine optimale Ausnutzung von Solarenergieanlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Zur Information Auszug aus der Stellungnahme des LRA Böblingen vom 24.06.2016:</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Mit Datum 29.04.2015 wurde durch die Ingenieurgesellschaft Gerlinger+Merkle ein schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans „Amsel“ in Jettingen erstellt. Dieses Gutachten hat die Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet ausgehend von den maßgeblichen gewerblichen Nutzungen untersucht. Diese sind das AHG Autohaus, die AVIA Tankstelle, die Drechslerei Seeger und eine an das Plangebiet angrenzende Gärtnerei. Alle maßgeblichen Geräuschquellen wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurde an einem Immissionsort im Plangebiet (IP 2) eine Überschreitung des Richtwertes nachts festgestellt. Diese Überschreitung liegt nach heutigem Stand nicht mehr vor, da die AVIA Tankstelle inzwischen aufgegeben wurde. Damit sind diese Belange abgearbeitet und es werden keine Bedenken mehr erhoben.</p> <p>Abschließend begrüßen wir, dass die beiden Abluftöffnungen über Dach des AHG Autohauses einen Schalldämpfer erhalten werden. Dies wäre nach den Vorgaben der TA Lärm nicht zwingend notwendig, sorgt aber für ruhigere Wohnverhältnisse im nordöstlichen Plangebiet.</p>	<p>Zur Information Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung zum Schreiben des LRA Böblingen vom 24.06.2016:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird anhand des aktuell vorliegenden Zustandes nach Aufgabe der Tankstelle angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Schalldämpfer werden auf Kosten der Gebieterschließung realisiert, um außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Berechnung ruhige Wohnverhältnisse zu gewährleisten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die im Rahmen der 1. Anhörung geäußerten Anregungen wurden durch die Gemeinde bearbeitet. Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten hat die Untere Naturschutzbehörde keine weiteren Anregungen.</p> <p>Für die Sicherung der planexternen Maßnahmen zum Satzungsbeschluss kann bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Entwurf für einen städtebaulichen Vertrag angefordert werden.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan „Amsel II“ in Oberjettingen werden ca. 3,4 ha Fläche überplant. Dieser Bebauungsplan stellt den ersten der insgesamt drei Bauabschnitte dar. Insgesamt handelt es sich um ca. 6 ha. Somit bestehen auf Seiten der Landwirtschaft Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Unseres Erachtens wurde die landwirtschaftliche Betroffenheit, u. a. anhand der digitalen Flurbilanz, ausreichend dargestellt.</p> <p>Neben den planinternen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, sind weitere planexterne Maßnahmen geplant. Darunter sollen auf den gemeindeeigenen Grundstücken (ca. 1,5 ha) Streuobstbäume nachgepflanzt, und der Untewuchs soll aufgewertet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich, die Belange der Landwirtschaft sind in der Begründung dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Planexterne Ausgleichsmaßnahmen werden nur auf benachbarten Grünlandstandorten festgelegt (dabei rd. 0,2ha gemeindeeigene Flächen)</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Leider wurde nicht dargestellt, wo sich die betroffenen Flächen befinden. Sofern der nötige Abstand zwischen den Streuobstbäumen eingehalten wird, ist eine Bewirtschaftung der Fläche mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich. Somit wären durch die geplanten naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Die abwassertechnischen Belange wurden im Textteil berücksichtigt, daher keine Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Keine Ergänzungen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Alle Hinweise zum Grundwasserschutz inklusive Drainagen und zum Wasserschutzgebiet sind im Bebauungsplan enthalten. Außerdem wurden Passagen aus dem hydrogeologischen Gutachten im Bebauungsplan erwähnt. Grundwasser wurde nicht angetroffen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Nicht betroffen.</p>	<p>Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans werden die planexternen Ausgleichsflächen im Teilplan zum Bebauungsplan dargestellt und bezeichnet. Bei Baumnachpflanzungen ist ein ausreichender Pflanzabstand von 15-20m zugunsten einer ungehinderten Mahd vorzusehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
5	26.02.2018	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 15.06.2016 (Az. 2511 //16-04796) sowie die Ziffern B 3 und B 6 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 19.12.2017) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p><i>Zur Information (kursiv) nachfolgend das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 15.06.2016</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p><i>Zur Information (kursiv) nachfolgend die vollzogene Abwägungsentscheidung zum Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 15.06.2016</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
5a	15.06.2016	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>B Stellungnahme</p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Keine</i></p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p><i>Keine</i></p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen.</p>

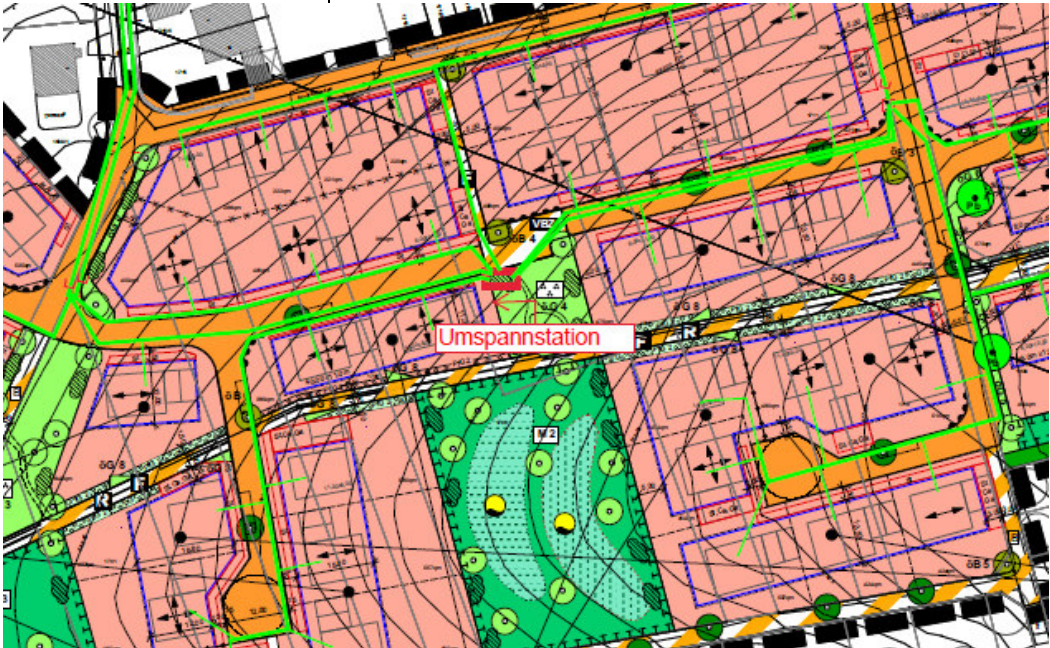
Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist bereichsweise zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</i></p> <p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p>Grundwasser</p> <p><i>Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbands Ammertal- Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p>Bergbau</p> <p><i>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</i></p> <p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Bezeichnung des WSG lautet (udo.lubw) : WSG Herrenberg-Ammertal-Schönbuch-Gruppe (WSG Nr. 115.110, Zone III und IIIA (VO vom 20.10.2010). Diese Bezeichnung ist auch vom LGRB RP Freiburg bestätigt. (vgl. Stellungnahme Ammertal-Schönbuch-Gruppe Wasserversorgung v. 13.02.'18 unten)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
6	08.02.2018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Die Festlegungen zur Höhenentwicklungen unterschreiten den dargestellten Wert von 30m über Grund deutlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
7	12.02.2018	Netze BW	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Erdgasversorgung -Ansprechpartner Herr Kaiser –</p> <p>Stromversorgung -Ansprechpartner Frau Armbruster-Schneider –</p> <p>Wir haben weder Anregungen noch Einwendungen zu den Änderungen des Bebauungsplans. Unsere Stellungnahme vom 17. Mai 2016 hat weiterhin Gültigkeit.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
8	08.03.2018	Netze BW	<p>Standort für eine Umspannstation im NBG Amsel:</p> <p>Anbei für Sie eine Skizze mit dem eingezeichneten für uns am besten geeigneten Standort zur Diskussion.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Der geeignete Standort für eine Umspannstation wurde in einer auf die Stellungnahme aufbauenden Abstimmung zwischen der Gemeinde Jettingen und der Netze AG abgestimmt.</p> <p>Die Festsetzung des nun vorgesehenen Standortes für die Umspannstation am östlichen Plangebietsrand (Abmessung: 4 x 5 m) wird im Text- und Planteil ergänzt.</p> <p>Die Fassade der Station ist mit Holzlatten zu verblenden (Gartenhauscharakter).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
9	13.03.2018	Netze BW	<p>Für Ihr Schreiben einschließlich der Übersendung des Bebauungsplanentwurfs bedanken wir uns.</p> <p>Für die Erschließung des NBG Amsel I mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Das Erdgasnetz endet derzeit in der Schillerstraße, sodass bei entsprechender Wirtschaftlichkeit eine Erschließung des geplanten Baugebiets möglich ist.</p> <p>Daher möchten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um möglichst frühzeitige Mitteilung des geplanten Baubeginns bitten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
10	12.02.2018	Zweckverband Gäuwasserversorgung	<p>Für die Beteiligung am o.g. B-Planverfahren bedanken wir uns. Nach Durchsicht der Planunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir von dieser Planung nicht betroffen sind, da sich im Planbereich keine Anlagenteile des ZV Gäuwasserversorgung befinden. Damit ist eine weitergehende Stellungnahme nicht erforderlich, eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist ebenfalls entbehrlich.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass quer durch den Planbereich eine alte Fallleitung DN 225 verläuft, welche im Jahr 1992 an die Gemeinde Jettingen übergeben wurde und seither Bestandteil des Ortsnetzes ist. Diese Leitung sollte nach unserer Einschätzung wegen der Bereitstellung der Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Zuge der Erschließung erhalten bleiben, ggf. durch Umverlegung bei der Herstellung der inneren Erschließung des Baugebiets. Auf die diesbezüglichen Gespräche zwischen unserem Wassermeister Dost und Ihrem Ortsbaumeister, Herrn Hauser wird insoweit Bezug genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Die vorhandene Versorgungsleitung wurde in der Plan- darstellung dargestellt und wird im Zuge der Erschlie- ßungsplanung des Plangebietes verlegt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
11	13.02.2018	Ammertal-Schönbuch-Gruppe Wasserversorgung	<p>Der Bebauungsplan „Amsel“ in Jettingen liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Herrenberg-Ammertal-Schönbuchgruppe vom 20.10.2010/ 20.01.1992.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis auf das Schutzgebiet und die gültige Schutzgebietsverordnung sind im planerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen. 2. Versiegelungen sind im Hinblick auf die Grundwasserneubildung auf das absolut notwendigste Maß zu reduzieren. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Die bestehende Bezeichnung des WSG lautet gemäß u-do.lubw: WSG Herrenberg-Ammertal-Schönbuch-Gruppe (WSG Nr. 115.110, Zone III und IIIA (VO vom 20.10.2010)). Diese Bezeichnung ist auch vom LGRB RP Freiburg bestätigt.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Reduzierung der Versiegelungsanteile getroffen (flächensparende öffentliche Erschließung, wasserdurchlässige Befestigung von privaten Erschließungsflächen).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
12	27.02.2018	Deutsche Telekom	Für das NBG Amsel wurde ein Nichtausbau entschieden. Die Telekom baut hier nicht aus.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
13	19.02.2018	Unitymedia BW	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Unitymedia BW wird am weiteren Verfahren im Zuge der Erschließungsplanung beteiligt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
14	19.02.2018	Kreisbauernverband Böblingen e.V.	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme in diesem Verfahren.</p> <p>Den Argumenten unserer Stellungnahme vom 30.05.2016 haben wir keine neuen Erkenntnisse hinzuzufügen und bitten darum die genannten Aspekte auch weiterhin in der zu berücksichtigen und uns über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens zu informieren.</p> <p><i>Zur Information (kursiv) nachfolgend das Schreiben des Kreisbauernverbands) vom 30.05.2016</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p><i>Zur Information (kursiv) nachfolgend die vollzogene Abwägungsentscheidung zum Schreiben des Kreisbauernverbands) vom 30.05.2016</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
14a	30.05.2016	Kreisbauernverband Böblingen e.V.	<p><i>Unser dringlichstes Anliegen ist es hochwertiges Ackerland, Wiesen und Waldflächen für unsere Landwirtschaft zu erhalten und damit die Grundlage für zukünftige Generationen zu schaffen. Boden ist, wie Sie wissen, nicht vermehrbar und zunehmend knapper Faktor, wenn es um eine landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung geht und damit vor allem um die Erzeugung wichtiger Lebensmittel und landwirtschaftlicher Rohstoffe.</i></p> <p><i>Wir folgen Ihrer Argumentation in der schriftlichen Begründung Seite 13 Nr. 6 insoweit, dass durch die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange keine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgelöst wird. Wir bitten jedoch in Ihrer Planung zu berücksichtigen, dass ein gebührender Ausgleich für die verlorenen Flächen erfolgen sollte. Streuobstwiesen und Grünlandflächen, die im Nebenerwerb/Hobbylandwirtschaft bewirtschaftet werden nehmen in unserer Kulturlandschaft eine wichtige ökologische Säule ein.</i></p> <p><i>Im Namen des Kreisbauernverbandes Böblingen und seiner aktiven Landwirte plädieren wir dafür, für Ausgleichsmaßnahmen genügend Kompensationsmaßnahmen in die Baumaßnahme zu integrieren und einen zusätzlichen Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern. Wir bitten die genannten Aspekte in der weiteren Planung zu berücksichtigen und über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens auch zukünftig informiert zu werden.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>In der Begründung werden die agrarstrukturellen Belange und Auswirkungen dargelegt.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kompensationsmaßnahmen sind in sehr weitreichendem Maße bereits innerhalb des Plangebietes enthalten, ein kompletter Ausgleich im Bereich des Plangebietes ist jedoch nicht möglich, da gleichzeitig auch die raumordnerischen Dichtevorgaben zu erfüllen sind. Es werden jedoch keine plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen auf reinen Ackerstandorten durchgeführt.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
15	27.02.2018	BUND Ortsgruppe Herrenberg und Umgebung	<p>Der BUND-Ortsverband Herrenberg nimmt als Träger öffentlicher Belange zu Ihrem Bebauungsplan-Entwurf "Amsel" als Ergänzung der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg wie folgt fachlich Stellung:</p> <p>Bisher festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen zu Arten, Biotopen, Biologischer Vielfalt</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Umweltbericht des Büros für Umweltplanungen Jatho von 2016 weisen wir darauf hin, dass durch das geplante Bebauungsgebiet sowohl der zusammenhängende Lebensraum des Streuobstwiesenbereichs südlich der Schillerstraße mit Ruhestätten der Fledermauspopulation und dem Verlust von Brutvogelrevieren als auch das Schutzgut Landschaft, Ortsbild und Erholungspotential erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Es ist daher unabdingbar, dass mit einem kommunalen Ansatz unter Zuhilfenahme von Naturschutzinstrumenten, d.h. insbesondere durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mittel- und langfristig die Wiederherstellung des bisher bestehenden geschützten Bereichs erreicht wird.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass neben den bisher vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen am südlichen Gebietsrand zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (von insgesamt 5.040 qm mit blütenreichen Wiesen und Pflanzungen von ca. 20- 27 Obstbäumen) zusätzlich planexterne Ausgleichsmaßnahmen mit ca. 1,5 ha - angrenzend an das Baugebiet sowie mit Nachpflanzung von Obstbaumwiesen auf gemeindeeigenen Flurstücken südlich des Baugebiets erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p><u>Anmerkung:</u> der Umweltbericht datiert vom 19.12.2017.</p> <p><u>Anmerkung:</u> der Bereich des Bebauungsplangebiets ist naturschutzrechtlich nicht geschützt, aus artenschutzrechtlicher Sicht allerdings schützenswert.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Darüber hinaus ist es für Höhlenbrüter unabdingbar, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, insbesondere durch ein ausreichend großes Angebot an künstlichen Nofhilfen in benachbarten Streuobstwiesen auszugleichen. Parallel dazu sind 50 Habitatbäume auszuweisen, die ein hohes Höhlenpotential besitzen. Dabei muss die Ausweisung der Habitatbäume zusätzlich zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts erfolgen. Insgesamt ist eine Fläche von ca. 3 ha mittel- und langfristig auszugleichen. Darüber hinaus sind die im Plangebiet beheimateten ca. 20 Fledermäuse, die Baumhöhlen bewohnen, im Verhältnis 1 : 5 auszugleichen.</p> <p>Mögliche Ausgleichsflächen müssen sich im 1000-Meter-Radius um das Einzugsgebiet befinden und bevorzugt mit direktem Anschluss an geeignete Habitatstrukturen.</p> <p>Sowohl bei den höhlenbrütenden Vogelarten als auch bei den Fledermäusen handelt es sich um besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Bautätigkeit</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Fledermäuse besonders licht- und lärmempfindlich sind. Daher sind rechtzeitig vor der Bautätigkeit zum Schutz dieser Tiere die erforderlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Entsprechendes gilt aber auch für die rechtzeitige Anbringung von Nisthilfen außerhalb des geplanten Baugebiets zum Schutz der dort beheimateten höhlenbrütenden Vogelarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Die Umsetzung der vorgezogenen CEF-Maßnahme (hier: Aufhängen von 60 Nistkästen für Brutvögel und von 100 Kästen für Fledermäuse) ist dokumentiert. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird nachgewiesen (vgl. RP Abt. Umwelt oben).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Zum Klimaschutz</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 31.7.2013 obliegt den Kommunen eine Vorbildfunktion zum Klimaschutz.</p> <p>Darunter fallen auch bauplanerische Maßnahmen, die geeignet sind, einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Werte in Deutschland zu leisten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass für die vorgesehene Bebauung im Plangebiet der Bau von Niedrigenergiehäuser vorge-schrieben wird , erforderlichenfalls durch eine zu erlassende eigenständige Gemeindecsetzung. Nach der Energiesparverordnung (EnEV) gilt beispielsweise ein Einfamilienhaus als Niedrigenergiehaus, wenn der Heizwärmebedarfswert weniger als 70 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr beträgt. Dies entspricht etwa 7 l Heizöl pro qm/Jahr.</p> <p>Der BUND-Ortsverband Herrenberg behält sich vor, weitere ergänzende Stellungnahme zum vorgesehenen Bebauungsplan „Amsel“ abzugeben.</p>	<p>Eine Festsetzung des Niedrigenergie-Standards für Gebäude ist nicht Teil des Bebauungsplans, wäre jedoch im städtebaulichen Vertrag möglich, was die Gemeinde im Umlegungsverfahren nicht verfolgt hat. Nach EU-Richtlinie ist ab 2021 der Niedrigenergie-Standard für Privatgebäude vorgeschrieben, für öffentliche Gebäude bereits ab 2019.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
16	04.03.2018	LNV Landesnatura schutzver- band Baden-Württemberg e.V.	<p>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hier-zu zu äußern.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG "Die Naturfreunde" (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV), Schwarzwaldverein (SWV) und Landesfischereiverband (LFV).</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.6.2016, in welcher wir erhebliche Bedenken wegen eines wirklichen Bedarfs an Wohnraum und wegen der erheblichen Schäden der Planung für die Natur festgestellt haben. Außerdem hatten wir Vorschläge zu Bauabschnitt 1 aufgeführt, falls an dem Vorhaben trotzdem festgehalten wird.</p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme ist aus unserer Sicht noch folgendes zu sagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Vorschläge zu Bauabschnitt 1 aus der Stellungnahme vom 16.06.2016 wurden im Rahmen der Beantwortung geprüft und teilweise übernommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Flächenbedarf für Wohnbebauung und Innenentwicklung: Die Prognosen des Statistischen Landesamtes gehen auch weiterhin langfristig von einer stagnierenden bzw. sinkenden Bevölkerungszahl in unserer Region aus. Die technologische Entwicklung (weniger Arbeitsplätze in der Automobilindustrie durch Ablösung des Verbrennungsmotors) wird diese Entwicklung noch beschleunigen.</p> <p>Die auf Seite 1 der Begründung dargestellte Abweichung der tatsächlichen Entwicklung im Jahre 2016 kann nicht als Indiz dafür genommen werden, dass die Prognose des Statistischen Landesamtes im Grundsatz in Frage zu stellen ist. Geringfügige und vorübergehende Abweichungen von der grundsätzlichen, aber nicht immer gradlinigen Entwicklung der Bevölkerungszahl sind immer möglich.</p> <p>Wie auf Seite 3 der Begründung dargestellt, gibt es in Jettingen eine große Anzahl von Wohneinheiten, die von sehr alten Personen bewohnt werden. Diese Wohneinheiten werden in den nächsten Jahren freigesetzt. Bis in 20 Jahren wird es viele leerstehende Häuser in Jettingen geben.</p> <p>Die in der Begründung ab Seite 4 dargestellte Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen ist zu begrüßen. Allerdings ist damit auch angesichts der Aussagen ortsansässiger Bürger über noch zahlreiche leerstehende Häuser und Wohnungen das Potential sicher noch nicht ausgeschöpft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, an der Bebauungsplanaufstellung wird festgehalten</p> <p>Mit der Bebauungsplanentwicklung Amsel reagiert die Gemeinde Jettingen in ihrer kommunalen Planungshoheit auf die Situation eines dringenden Wohnraumbedarfs, welcher in Kapitel 1 der Begründung ausführlich dargelegt wird und derzeit nicht über die Mobilisierung noch vorhandener Innenentwicklungspotenziale gedeckt werden kann. Unabhängig von Prognosen des Statistischen Landesamtes handelt es sich nach Auffassung der Gemeinde Jettingen nicht nur um einen temporären Bedarf, sondern um einen im Kontext der Region Stuttgart stetigen Bedarf, welcher durch die abzusehende wirtschaftliche Entwicklung in dem prosperierenden Wirtschaftsraum der Metropolregion Stuttgart absehbar eher noch verschärft werden wird. Insofern soll mit der städtebaulichen Entwicklung am Standort Amsel im Zuge eines ersten Bauabschnitts ein weitergehendes, in der Quantität dem Markt angepasstes Wohnraumangebot generiert werden, um dem dringenden Wohnraumbedarf zu begegnen. Im Hinblick auf die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale wird in der Begründung klar dargestellt, dass die in der Gemeinde Jettingen in den letzten Jahren hier bauliche Entwicklungen im Innenbereich vollzogen wurden, es ist jedoch nochmals darauf zu verweisen, dass sich die noch vorhandenen Optionsflächen im Innenbereich in Privateigentum befinden und die Gemeinde Jettingen – auch vor dem Hintergrund des vorhandenen dringenden Wohnraumbedarfs – hierauf keinen direkten Zugriff zur Aktivierung hat.</p>


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz: Kompensationsmaßnahmen durch zusätzliche Nistkästen im nahen Wald und bereits besiedelten Streuobstwiesen führen nur zu einem Verdrängungswettbewerb mit den bereits dort lebenden Tieren. Zusätzliche Nistkästen erhöhen zwar die Anzahl der Brutmöglichkeiten, vergrößern aber nicht gleichzeitig das Nahrungsangebot in den betreffenden Flächen. Es reicht ja nicht, wenn die Vögel Nester bauen können, sie brauchen auch Futter, um ihre Jungen groß zu ziehen.</p> <p>Habitatbäume im Wald sind zwar allgemein als Bereicherung für die Natur zu begrüßen, ersetzen aber keinen Lebensraum für Streuobstbewohner.</p> <p>Nachpflanzungen von Obstbäumen außerhalb des Planungsgebietes können erst nach Jahrzehnten als Ausgleich wirken, wenn die Bäume ein entsprechendes Alter erreicht haben. Bis dahin sind die Bestände der Vogelarten, deren überleben sie sichern sollen, längst erloschen.</p>	<p>Neben der Verbesserung des Brutplatzangebotes für Höhlenbrüter im Umfeld des geplanten Baugebietes sind im Ausgleichskonzept auch Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes beitragen. Für die betroffenen Arten ist keine zusätzliche Konkurrenzsituation zu erwarten, zumal das Angebot an Brutplätzen durch die vorgesehene Maßnahme in Flächen mit derzeit vglw. geringem Angebot an Bruthöhlen erhöht wird.</p> <p>Der Hinweis zu den Habitatbäumen ist im Hinblick auf Fledermäuse nicht zutreffend: die in Streuobstbäumen quartierbeziehenden Arten sind größtenteils Waldarten, die altholzreiche lichte Laubwälder bevorzugen. Die ausgewählten Habitatbäume sind geeignet um mittel- bis langfristig das Quartierangebot für Fledermäuse zu erhalten bzw. zu verbessern und sie liegen im Einzugsbereich der bisher genutzten Jagdhabitats, d.h. mit Fokus auf die Bechsteinfledermaus innerhalb eines Radius von 1 km.</p> <p>Ein Erlöschen der Bestände der vom Eingriff betroffenen Vogelarten ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um weit verbreitete Arten, die auf lokaler Ebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass diese Arten bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristig ausgelegten Maßnahmen (Optimierung bestehender und Neuanlage von Streuobstbeständen) erlöschen werden. Für die Fledermäuse wurden flankierend Kästen aufgehängt. Ein Entwicklungshabitat für Nahrungsinsekten in der Bodenvegetation ist aber bereits vorhanden.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
			<p>Nach Aussagen lokaler Vogelkundler befinden sich im Gebiets „Amsel“ jeweils die letzten Brutreviere des Halsbandschnäppers und des Gartenrotschwanzes im Oberen Gäu. Schon dies zeigt die hohe Wertigkeit der betroffenen Streuobstbestände. Auch wenn die Nistplätze dieser Arten nicht im unmittelbaren Baugebiet nachgewiesen werden konnten, so müßte dies ein Ausschlußkriterium für die Bebauung im ganzen Bereich bedeuten.</p> <p>Bedrohte Arten können nur dann überleben, wenn die wenigen noch vorhandenen Lebensräume dieser Arten erhalten werden. Das Gebiet „Amsel“ gehört zu diesen wichtigen Lebensräumen.</p> <p>Wasserschutz Das geplante Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIA. Auch wenn dies kein Bebauungsverbot bedeutet, so sollten Wasserschutzzonen grundsätzlich geschont werden. Bereits heute gibt es weltweit viele Gebiete mit Trinkwasserknappheit. Angesichts des bereits deutlich erkennbaren Klimawandels ist auch in Europa nach langfristigen Prognosen mit zunehmenden Problemen zu rechnen. Daher sollten Wasserschutzzonen nicht mehr bebaut werden.</p>	<p>Der Halsbandschnäpper wurde bei der Untersuchung nur einmalig revieranzeigend in einer an das Plangebiet angrenzenden Obstwiese erfasst, während vom Gartenrotschwanz zwei Reviere erfasst wurden. Die Vorkommen der Art sind durch die Maßnahme aber nicht gefährdet. Beide Arten zeigen eine sehr starke Bindung an künstliche Nisthilfen und können durch die vorgesehenen Maßnahmen gefördert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, an der Bebauungsplanaufstellung wird festgehalten. Sämtliche Ortslagen im Gemeindeverwaltungsverband Oberes Gäu liegen innerhalb der WSG-Zone III (bzw. IIIA, IIIB). Wenn eine bauliche Entwicklung eröffnet wird, kann kein Bebauungsplan außerhalb von Wasserschutzzonen aufgestellt werden.</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sind im Bebauungsplan größere Regenrückhalteflächen (Mulden) mit gedrosseltem Ablauf Richtung Vorfluter sowie reduzierte Versiegelungsflächenanteile der öffentlichen Erschließung und wasserdurchlässige Befestigungen privater Hof- und Wegeflächen festgesetzt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
17	26.02.2018	Deutscher Wetterdienst	Durch die oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
18	08.02.2018	Stadt Wildberg	<p>Die Stadt Wildberg hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände erhoben. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir wünschen Ihnen für den weiteren Verfahrensablauf alles Gute.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag 03.07.2018
19	08.02.2018	Stadt Herrenberg	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Stadt Herrenberg sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich


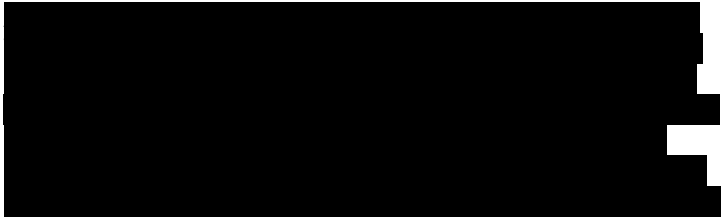
Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
1	17.03.2018	Einwender 1 	<p>Anbei ein Entwurf über Bedenken und Einsprüche aufgrund ausgelegter Planung Baugebiet Amsel.</p> <p>Folgende Bedenken erscheinen sich durch die vorgelegten Gutachten zu verstärken:</p> <p>Kommentare zur hydrologischen Situation im Planbaugebiet Amsel:</p> <p>1)</p> <p>Das Bodengutachten Nr 2143576 konstatiert auf Seite 4 dass durch die gering durchlässigen Lehmböden mit „zeitweise aufstauenden Sickerwasser“ zu rechnen sei und eine planmäßige Versickerung von Oberflächen- und Niederschlagswasser sei in den anstehenden Böden nicht möglich. D.h. hier dürfte bereits im Falle einer wenn überhaupt möglichen Bebauung mit umfangreichen Entwässerungsmaßnahmen zu planen und entsprechenden Folgeerscheinungen für die umgebenden Landschaft bis in den Lehleshau zu rechnen sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen sind durch die Erschließungsplanung konzipiert und Teil des Bebauungsplans: So ist eine flächenhafte Versickerung aufgrund der geringen Kf-Werte der anstehenden Böden nicht möglich. Die Wasserrückhaltung und Pufferung des unbelasteten Regenwassers erfolgt innerhalb des Plangebietes zunächst über flache Entwässerungsmulden im Bereich der öffentlichen Freiflächen. Darauf aufbauend ist eine Ableitung des unbelasteten Regenwassers weiter nach Osten in Richtung Billingsstraße und dann weiter in Richtung Kochenhartgraben vorgesehen. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>2)</p> <p>Das Phänomen der geringen Versickerung läßt sich permanent im gesamten Gebiet beobachten, da sich aus Richtung Lehleshau ein sehr ergiebiges Sickerwasserreservoir teilweise auch oberirdisch über die nördliche Lehleshau-Wirtschaftsweggabelung entleert. In den Gutachten sind keinerlei Volumenschätzungen und Fließgeschwindigkeiten für die von Süden einfließenden Wassermengen erkenntlich. Insofern besteht keine erkennbare Mess-Grundlage für die Dimensionierung eventueller Auffangbecken und Abflusssysteme.</p> <p>Auch vom Nordrand sind den Anwohnern aus Garten- und Erschließungsarbeiten am oberen Ende der Schillerstrasse und nahe des Probebohrungspunktes BK2 und nahe des Probebohrungspunktes RKS5 dauernd wasserführende Schichten in 30 -100 cm Tiefe bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Das angesprochene von Süden anfallende Außengebietswasser wurde im Zuge der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. So ist am Südrand des Plangebietes eine Wegeverbindung vorgesehen, über welche das anfallende Außenwasser kontrolliert den Mulden im Plangebiet zugeleitet werden wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Nach Aussage des Fachgutachters ist dauerhaft mit Grundwasser zu rechnen im Oberen Muschelkalk, der Grundwasserflurabstand liegt im langjährigen Mittelwert bei über 100 m unter Geländeoberkante. Oberflächennah sind in den Steinlagen des Lettenkeupers Schichtwasservorkommen zu erwarten, die jedoch zeitweise auch trockenfallen können. Darüber hinaus ist in den oberflächennahen Lehmböden mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen. Der oberflächennah anstehende Lehmboden ist gering durchlässig und hat eine geringe Versickerungsfähigkeit. Dies deckt sich auch mit den Angaben der Stellungnahme des Anwohners. Auf die erforderlichen technischen Maßnahmen (Dränagen mit freier Vorflut, Gebäudeabdichtung etc.) wird im Gutachten hingewiesen. Stand der Technik und daher nicht explizit erwähnt ist darüber hinaus, dass technische Einrichtungen wie Dränagen einer regelmäßigen Wartung bedürfen. Dies muss selbstverständlich bei der Planung und Bauausführung bereits berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>3) Laut Bodengutachten wurden die Probebohrungen am 26. und 27.März 2015 entnommen und oberflächennahes Grundwasser angetroffen worden. Es muss jedoch angenommen werden, dass der oberflächennahe hydrologische Druck zu diesem Zeitpunkt als ungewöhnlich niedrig einzuschätzen ist, da der Zeit unmittelbar vor den Bohrungen eine nahezu achtwöchige extrem niederschlagsarme Zeit in der gesamten Region vorausgegangen war.</p> <p>4) Die sich den umliegenden Anliegern und Fußgängern erschließenden Tierwelt (einzelne Störche, Graureiher und Molche - siehe Fotos) zeigt jedoch, dass bei normalen Niederschlagsverhältnissen zumindest zuverlässige Mengen an Oberflächenwasser oder auch Grundwasser Tiere anlocken welche zielsicher Feuchtgebiete ansteuern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Bei der Bewertung der Baugrundverhältnisse wurden fachgutachterlicherseits neben den Erkundungsergebnissen auch die generelle Beschaffenheit in langzeitlicher Hinsicht berücksichtigt. Wäre die Erkundung nach ausgiebigen Regenfällen und bei höheren Grundwasserständen erfolgt, hätte dies zu keinen anderen Schlüssen geführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Die Arten Graureiher und Weißstorch sind als Nahrungsgäste zu betrachten (Weißstorch sehr wahrscheinlich unregelmäßig auf dem Durchzug). Beide Arten bevorzugen zur Nahrungssuche eigentlich offene gehölzfreie Flächen. Innerhalb des geplanten Baugebietes befinden sich für beide Arten sicher keine essentiellen Nahrungsflächen. Diese wären beispielsweise in klassischen Feuchtwiesen zu suchen. Artenschutzrechtlich sind die Beobachtungen daher nicht relevant. Beim Molch dürfte es sich um den in Baden-Württemberg verbreiteten und ungefährdeten Bergmolch handeln, der wahrscheinlich vom benachbarten Wald in Obstwiesen eingewandert ist. Innerhalb des geplanten Baugebietes befinden sich keine Gewässer, in denen sich Molche oder andere Amphibienarten reproduzieren können.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>5) Die in den ausgelegten Gutachten nicht erkennbare Wasserflussbilanz - also der Summe und Dauer der einfließenden und abfließenden Wassermengen und -Ströme - und die regelmäßig zu Tage tretenden Stausituationen lassen keinen erkennbaren Rückschluss auf die korrekte Dimensionierung der geplanten Sicker- und Auffangbecken zu.</p> <p>Da die Schaffung solcher Becken und durch Bebauung veränderte Druckverhältnisse in den Bodenschichten womöglich die Zuflussgeschwindigkeit in das Becken beschleunigen und somit einer bisher durch niedrige Flussgeschwindigkeiten begünstigte Verdunstung entkräften könnten, erscheinen die Risiken künftige Gebäude einer dauernden Staunässe auszusetzen sehr hoch oder zumindest schwer einschätzbar. Eine Wiederholung der einst massiv unterschätzten aufstauenden Sickerwasserprobleme des in Vollmaringen in den 70er - 80er Jahren erschlossenen Baugebietes zwischen den Ausfallstraßen nach Baisingen und der alten Mötzingen Straße scheint auch in den vorliegenden Amsel-Planungen mit Probebohrungen nach einem extrem regenarmen Spätwinter/Frühjahr latent möglich. In Vollmaringen mußte über 25 Jahre hinweg auch der nicht unterkellerte Teil der Sporthalle oft mehrere Male pro Winter wegen eindringendem Wasser für den Betrieb gesperrt und ebenso wie zahlreiche Wohnhäuser immer wieder ausgepumpt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die hydrologischen Verhältnisse (Oberflächenzu- und -abfluss) wurden im Zuge der den Bebauungsplan begleitenden Erschließungsplanung erhoben und erfasst. In diesem Rahmen erfolgte von Seiten der Erschließungsplanung eine entsprechende Dimensionierung der im Plangebiet vorzuhaltenden Retentionsvolumen, welche zur Pufferung des anfallenden unbelasteten Regenwassers im Plangebiet vor Ableitung in den Vorfluter vorgehalten werden müssen.</p> <p>Bei der Bewertung der Baugrundverhältnisse wurden zudem fachgutachterlicherseits im Baugrundgutachten neben den Erkundungsergebnissen auch die generelle Beschaffenheit in langzeitlicher Hinsicht berücksichtigt. Wäre die Erkundung nach ausgiebigen Regenfällen und bei höheren Grundwasserständen erfolgt, hätte dies zu keinen anderen Schlüssen geführt.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>Auch in in Oberjettingen mußten in den vergangenen Jahren teils gut drainagierte Häuser etwa in der Schauinslandstraße nach 20 Jahren Kellersanierungsmaßnahmen >20TSD Euro vornehmen da sich jede Drainage früher oder später je nach einfließender Wasserlast zusetzt.</p> <p>Deshalb die dringende Bitte an alle Beteiligten diese Umstände den künftigen Bauherren nicht zu verheimlichen und der gebotenen Vorsicht Rechnung zu tragen dass die örtliche Feuerwehr nicht wie einst in Vollmaringen zur Wasserwehr umgewidmet und somit durch ehrenamtlichen Einsatz bezahlt werden muss. Im Zweifelsfall unklarer Faktenlagen hiermit der Einspruch und Bitte: Eine solches Gebiet nicht zur Bebauung freizugeben um nicht den erheblichen Kapitaleinsatz der angestrebten lt. Konzept anzulocken- den jungen Familien als Bauherren zu gefährden und zeitgleich ein Gebiet mit unvergleichbarer ökologischer Bedeutung dafür zu opfern. Immerhin wird das Gebiet laut Landesgeo-Kartierung als einziges wechselfeuchtes Senkengebiet sowohl in Ortsnähe als auch Umgebung dokumentiert.</p> <p>Ob die für solche wechselfeuchten Gebiete oben genannten beobachteten Tierarten im Gutachten „Fachbeitrag Fauna und artenschutzrechtliche Beurteilung“ aus 2015 bis auf die Bussarde mangels Relevanz nicht erwähnt werden erschließt sich mir dort nicht. Aussterben werden wegen der Bebauung wohl weder Reiher noch Storch, da sie hier nicht dauerhaft ansässig und nur Tagesgäste sind. Molche/Salamander aber werden wohl ein wichtiges Rückzugsgebiet einbüßen.</p> <p>Siehe dazu auch PDF-Anhang Detailliertere Ausführungen und Quellenangaben und genauere Fotos über Sickerwasser könnten bei Bedarf gerne nachgeliefert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Baugrundgutachten (Baugrunduntersuchung, Büro HPC Rotenburg, Stand 25.04.2016) als Übersichtsgutachten zur Erschließungsplanung erarbeitet und ist Anlage der Begründung des Bebauungsplans. Für konkrete Bauvorhaben sind weitergehende objektbezogene Baugrund- und Gründungsgutachten erforderlich.</p> <p>Entsprechend des vorliegenden Fachgutachtens ist in den oberflächennahen Lehmböden mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen. Der oberflächennah anstehende Lehmboden ist gering durchlässig und hat eine geringe Versickerungsfähigkeit. Auf die erforderlichen technischen Maßnahmen (Dränagen mit freier Vorflut, Gebäudeabdichtung etc.) wird im Gutachten hingewiesen. Stand der Technik und daher nicht explizit erwähnt ist darüber hinaus, dass technische Einrichtungen wie Dränagen einer regelmäßigen Wartung bedürfen. Dies muss selbstverständlich bei der Planung und Bauausführung bereits berücksichtigt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Der Untersuchungsumfang für das Gutachten „Fachbeitrag Fauna und artenschutzrechtliche Beurteilung (2015)“ wurde durch eine vorausgehende Relevanzprüfung (2014) festgelegt. Diese Habitatpotential-Analyse kam zum Ergebnis, dass außer den untersuchten Gruppen (Vögel, Fledermäuse) keine weiteren streng geschützten Arten betroffen sind.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
2	19.03.2018	Einwender 2 	<p>Hiermit erhebe ich innerhalb der von der Gemeinde Jettingen gesetzten Frist und im Namen aller nachfolgend namentlich aufgeführten Personen Einspruch gegen das Festhalten an der baulichen Entwicklung innerhalb des Plangebiets („Amsel“).</p> <p>Die namentlich hier aufgeführten Personen und folgende Jettinger Bürger schließen sich meinem o.g. Einspruch als auch der Stellungnahme an:</p> <p><i>Hinweis: Im Folgenden sind 28 Namen aufgeführt, für die jedoch keine Unterschriften zur Bestätigung der vorliegenden Stellungnahme beigefügt wurden.</i></p>  <p>und im Namen jener Jettinger Bürger, die in ungetrübtem Vertrauen auf die Richtigkeit der von der Gemeinde Jettingen getroffenen Entscheidungen bauen.</p>	

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>Der Gemeinde Jettingen rufe ich ins Gedächtnis, dass sie hinsichtlich ihrer o.g. Bebauungsabsichten 2014 ein Umweltgutachten beim Umweltbüro Jatho beauftragt hat; hier Zitat aus diesem Gutachten / S. 23: „Die Biotopie werden durch eine Bebauung direkt und indirekt erheblich beeinträchtigt werden, ebenso das Schutzgebiet biologische Vielfalt. Das Konfliktpotenzial ist hoch.“ Auch der Landesnaturschutzverband B.-W.e.V. (LNV) riet in seiner Stellungnahme an Sie v. 16.06.2016 und v. 01.03.2018 von der Bebauung der „Amsel“ ab; Zitat v. 01.03.2018, S.2, Abs. 5: „Bedrohte Arten können nur dann überleben, wenn die wenigen noch vorhandenen Lebensräume dieser Arten erhalten werden. Das Gebiet „Amsel“ gehört zu diesen wichtigen Lebensräumen.“ Weshalb ich diesen Einspruch mit Ihnen bereits Vorliegendem beginne, hat folgenden Grund: es scheint, als habe die Gemeinde Jettingen die ihr vorliegenden Hinweise, die definitiv gegen die Bebauung der „Amsel“ sprechen, bisher nicht aufmerksam genug beachtet, denn ich erhielt vor ihr als Antwort auf meinen Einspruch v. 27.05.2016: „Ein Verdrängungseffekt innerhalb des Lebensraums der Arten ist hier lt. Fachgutachte nicht zu befürchten.“ Wenn Frau Jatho in ihrem für die Gemeinde Jettingen erstellten Gutachten von den durch eine Bebauung der „Amsel“ erheblich beeinträchtigten Biotopen und des Schutzgebiets biologische Vielfalt spricht, meint sie damit ganz bestimmt nicht: Unsere Erinnerung an die von uns mühsam abgesehenen Biologieunterrichtsstunden aus unserer Schulzeit, oder das Nichtgedeihen des Blumenstößchens auf unserer Fensterbank, das, trotz dem wir es gegossen haben, irgendwie welk aussieht und das wir ja wegwerfen und uns stattdessen ein neues kaufen können, oder die mühselige und uns Rückenschmerzen verursachende Gartenarbeit, sondern Frau Jatho weist darauf hin, dass mit der Bebauung der „Amsel“ der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten Im Zuge der Grünordnungsplanung und des Umweltberichts wie auch in den begleitenden Gutachten zum Artenschutz wurde die vorhandene Ausgangssituation beschrieben und fachlich bewertet und es wurden Empfehlungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen gegeben. Die Wertigkeit der Ausgangssituation und die Möglichkeiten eines adäquaten Ausgleichs der abzusehenden Eingriffswirkungen wurde dabei in die Gesamtabwägung einer städtebaulichen Entwicklung des Gebietes Amsel zugunsten des Schaffens von Wohnraum eingestellt und es wurde in der Planung räumlich und qualitativ auf die vorhandene Ausgangssituation reagiert. Vor diesem Hintergrund wurde die Planung optimiert und es wurden begleitend zu der städtebaulichen Planung gebietsinterne und gebietsexterne naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen definiert, die zum Ausgleich der entstehenden Eingriffswirkungen beitragen und deren Umsetzung über das Bebauungsplanverfahren und entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge abgesichert werden. Die vorgetragenen Bedenken gegenüber einer baulichen Entwicklung im landschaftsökologisch hochwertigen Bereich Amsel sind dabei nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat sich mit dem Für und Wider einer Bebauung im Gebiet Amsel intensiv auseinandergesetzt und sich in einer Grundsatzentscheidung dafür ausgesprochen. U.a. wegen der bestehenden Ausweisung im Flächennutzungsplan (Wohngebietsverweigerungsfläche) soll an der baulichen Entwicklung südlich der Schillerstraße festgehalten werden. Es ist so, dass der hochwertige Lebensraum mit den vorhandenen (Obstbaum-) Wiesen im Gebiet Amsel nicht per se vor Veränderungen</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>Grund dessen, weswegen es sich lohne, dort zu wohnen, nämlich dort von Natur und Vogelgezwitscher umgeben zu sein, durch eine tatsächliche Bebauung verloren ginge.</p> <p>Der Mensch kann nur im Einklang mit der Natur leben, indem er lernt, sie als Solche zu respektieren und nicht in sie einzugreifen, weder, indem er aus Habgier meint, ihre Refugien bevölkern zu müssen, noch, indem er aus mangelndem Naturverständnis bemüht ist, sie nach seinem Gutdünken umzumodeln, weil er dadurch letztendlich nicht mehr von ihr hat, sondern weniger und zudem hauptschuldig am gänzlichen Verschwinden ihres letzten Restes ist.</p> <p>Und weil die Jettinger Gemeinde doch schon sehr weit ins „Brachland“ vorgedrungen ist, um der Natur näher zu sein und diese durch Bebauung und Versiegelung von Böden, die damit einhergeht, zerstört hat, ist es vonnöten, zum Ausgangspunkt zurückzukehren und sich als Gemeinde und gemeinsam mit ihren Bürgern auf die Innenentwicklung und die bereits vorhandenen aber leerstehenden Gebäude zu konzentrieren (concentrer=sich in einem Mittelpunkt vereinen).</p> <p>Abschließend nehme ich Sie noch mit zu einem kleinen Exkurs in die Gepflogenheiten des auf der „Amsel“ brütenden Halsbandschnäppers: Das Männchen kommt ein paar Tage vor dem Weibchen (das optisch entgegen dem Männchen eher unscheinbar mit einem graubraunen Gefieder ausgestattet ist) aus dem afrikanischen Winterquartier, um vor Eintreffen des Weibchens nach einem geeigneten Nistplatz Ausschau zu halten. Die Verweildauer dieses streng geschützten Vogels in unseren Gefilden endet nach nur einer Brut und dauert lediglich von Mai bis Juli, was auch erklärt, weshalb das revieranzeigende Männchen mit dem markanten Gefieder in der nachfolgenden Begehung nicht mehr zu besichtigen war – es befand sich bereits auf dem Rückflug.</p>	<p>jedweder Art geschützt ist. Die Parzellen befinden sich überwiegend in privatem Besitz und werden privat bewirtschaftet. Der dauerhafte Erhalt und die Pflege der Bäume und Wiesen ist nicht sichergestellt – ganz unabhängig von einem Bebauungsplan.</p> <p>Im Vorfeld der Bebauungsplanung wurden städtebaulich alternative Lösungen hinsichtlich einer angemessenen Bebauung ausgearbeitet und im Gemeinderat diskutiert. Im nun vorgelegten Bebauungsplanentwurf sind innerhalb der Bauflächen größere, zusammenhängende Freiflächen festgesetzt, die nicht bebaut werden dürfen und die im Übergang zur Landschaft zu wertvolleren Refugien für Flora, Fauna und zur angemessenen landschaftlichen Einbindung der Neubebauung entwickelt werden können.</p> <p>Außerhalb des Baugebietes werden im angrenzenden (Obstbaum-) Wiesenkomplex weitere vertraglich zu sichernde Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Dadurch kann über einen Zeitraum von 25 Jahren zumindest auf Teilflächen eine floristisch und faunistisch fördernde Bewirtschaftung im Lebensraum südlich der Amsel sichergestellt werden.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 03.07.2018
			<p>In der Anlage finden Sie Hinweise zum Halsbandschnäpper, außerdem wichtige Hinweise zum Vogelschutz, Auszüge aus dem Ihnen bereits vorliegenden Gutachten und dem Gemeindeblatt und erkennen daraus sicher, weshalb es für uns Jettinger und für die Natur so wichtig ist, die „Amsel“ unbebaut zu belassen und ihr im Lauf der Zeit das eine und noch ein Bäumchen zu gönnen. Dazu werde ich liebend gern Beitrag leisten.</p>	